

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 25

Artikel: Die Neugestaltung der Befestigung von Lyon

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXI. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 22. Juni.

1895.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Neugestaltung der Befestigung von Lyon. — Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie. — Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. (Fortsetzung.) — N. R. von Winde: Repetierfrage und Pulverfrage bei den Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Das Central-Comité der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Abstimmungsergebnis über die Militärartikel im Nationalrat. Revision der Militärartikel der Bundesverfassung. Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates betreffend die Lebensmittelmagazine in St. Maurice. Mannschaften der Sicherheitswachen der Festungswerke. Stabskurs für Majore und Hauptleute der Artillerie. Gotthardtruppen. Verein schweizerischer Sektionschefs. — Ausland: Deutschland: Über die Dienstordnung der Meldereiter. † Heros von Bocke. Spanien: Attentat auf den Kriegsminister.

Die Neugestaltung der Befestigung von Lyon.

Die starke Befestigung des verschanzten Lagers von Lyon, bei welcher die französische Militär-Verwaltung für den östlichen Teil der Stadt zwar einer vollständigen, durch Hauptwall und Graben gebildeten Enceinte entbehren zu können glaubte, jedoch nicht einer durch die Batterien von Parilly, Lessigaz, Cusset und la Digue, sowie das Fort Bron verstärkten Sicherheits-Enceinte hinter dem auf 12 km vorgeschobenen Kranze der detachierten Forts von Teyzin, St. Priest, Genas, Azieu, Meyzieu und Dezines, hat unlängst eine beträchtliche Änderung insofern erfahren, als diese bisherige, aus einer crenelierten Mauer mit Graben bestehende, 12½ km lange Sicherheits-Enceinte niedergelegt und weiter vorgeschoben worden ist. Infolge eines Übereinkommens zwischen der Stadt Lyon und dem französischen Kriegsministerium wurde die bei der früheren Gestaltung der Stadt und dem damaligen Stande der Artillerie unter der Regierung Louis Philipp's auf dem linken Rhone-Ufer errichtete Enceinte, welche die damals kaum entstandenen Quartiere des Brotteaux und la Guillotière umfasste, wie erwähnt, niedergelegt und derart vorgeschoben, dass dieselbe heute die bedeutende, 20,000 Seelen umfassende Kommune von Vaulx en Velin, Bron, Venissieux und St. Fons umschliesst. Diese im Halbkreis geführte Enceinte lehnt sich mit ihren beiden Enden an die Rhone und erstreckt sich auf beinahe 13 km. Sie bildet mit der an die Forts von Caluire und Montessny angelehnten Verschanzung zwischen Rhone und Saône eine Enceinte von 17 km Länge,

die nur durch die an dieser Stelle 800—900 m breite Rhone unterbrochen wird. Sie sichert die ganze Stadt hinter den Forts des verschanzten Lagers gegen einen vom Plateau des Dombes oder der Ebene der Dauphiné, die offenbar am meisten bedrohte Region, erfolgenden Angriff. Allein wenn ein Angreifer, der die Befestigungen des linken Rhone- und Saône-Ufers zu umgehen beabsichtigt, über Mâcon im Norden oder über Vienne im Süden vordringt und ein Beobachtungskorps vor den östlichen Abschnitten Lyons lässt, so vermag derselbe, indem er das ausserordentlich coupierte Terrain der Berge des Lyonnais benutzt, ungeachtet der Forts, welche die Gegend von Mont d'Or bis nach Charbonnière und Irigny sichern, bis zu den Zugängen zur Festung zu gelangen. Auf dieser Seite blieb daher die Enceinte Louis Philipp's erhalten und unverändert und krönt in Gestalt eines Hauptwalles die Höhen von Tourvières und Saint-Irèvé. Jenseits des Walles, dessen Länge kaum 2500 m beträgt, sind in der Neuzeit grosse Stadtviertel entstanden und maskieren zum Teil die Übersicht des Vorterrains. Es wurde daher für notwendig erkannt, die Befestigung vorzuschieben und sie unterhalb der Abhänge, welche die Thäler des Garon und von Ecully beherrschen, zu errichten. Wenn diese Linie der neuen Enceinte jedem der beiden Punkte gegenüber beginnt, an welchen der östliche Wall endet, würde sich eine zweite Linie von 12—13 km Länge ergeben und das derart umschlossene Terrain von Lyon würde etwa 30 km im Umkreise haben. Die französische Geniedirektion veranschlagt die Durchführungskosten dieses Projekts auf 6 Millionen Fr. Die Lyoner finden diese Summe etwas hoch, um so mehr,

da der zu errichtende Sicherheitsgürtel aus einer einfachen crenelierten Umwallung bestehen soll, deren Verstärkung nicht so hoch kommen dürfe; jedoch will man dem Projekt auch in Anbetracht dessen näher treten, als seit der Anlage der Eisenbahn, welche den Ausgang zu den Plateaus gestattet, Lyon sich wie die übrigen grossen Städte nach Westen ausdehnen und dort seine Umwallung durchbrechen dürfte. Man weist in französischen Fachkreisen darauf hin, dass diese Transaktion zwischen der französischen Geniedirektion und dem zweitgrössten Waffenplatz Frankreichs, im Hinblick auf Paris besondere Aufmerksamkeit verdiene, und ist mancherseits der Ansicht, dass, da die Geniedirektion an den Ufern der Rhone und Saône einen Sicherheitsgürtel für ausreichend erachte, nicht ersichtlich sei, weshalb das Gleiche nicht für Paris der Fall sein könne, und dass eine einfache, an die alten Forts gelehnte Mauer mehr Wert als der jetzige Wall haben würde, dessen gesamte Übersicht ins Vorterrain durch gewaltige Vorstädte, die unaufhörlich wüchsen, maskiert sei.

Beförderung vom Hauptmann zum Major bei der Infanterie.

Nach den Bestimmungen unseres Dienstreglements §§ 8 und 9 ist der rangälteste Hauptmann im Bataillon ergebendenfalls Stellvertreter des Majors im Bataillonskommando. In Wirklichkeit ist es anders; der Bataillons-Adjutant verrichtet in Abwesenheit des Majors dessen Funktionen.

Wenn der Adjutant ein älterer Hauptmann ist, daher ein Offizier, der länger gedient hat und Erfahrung besitzt, kann man wenig gegen den Vorgang einwenden, wenn er auch gegen den Wortlaut des Reglements verstösst.

Wenn aber Offiziere niedern Grades, Oberlieutenants oder Lieutenants den Dienst als Bataillons-Adjutanten versehen, ist es aus disziplinarischen und andern Gründen notwendig, dass die stellvertretende Führung des Bataillons einem Hauptmann d. h. Kompagniekommandanten übergeben werde.

Eine Folge der angeführten Bestimmung und im Sinne der Organisation ist es nun aber sicher, dass ein tüchtiger Hauptmann und praktisch erprobter Kompagniekommandant und Truppenführer zum Major soll befördert werden können, auch wenn er nie die Funktionen eines Bataillonsadjutanten versehen hat. Allein auch hier hat die Praxis die Sache anders gestaltet, geradezu auf den Kopf gestellt, trotzdem jedermann, d. h. jeder Offizier, weiss, dass oft (gewiss nicht immer) Offiziere zur Adjutantur genommen werden, weil sie zu Truppenführern sich weniger eignen. Nehmen wir nun aber

den weitem Fall eines bewährten, tüchtigen Hauptmanns (Kompagniekommandanten), der dem Dienst der Adjutantur keinen Geschmack abgewinnen kann. Hier kann es nun vorkommen, dass dieser Mann fast ausnahmslos bei der Beförderung zum Major übergangen, oder dass letztere über Gebühr hinausgeschoben wird, bloss weil der Mann nicht Bataillons-Adjutant gewesen ist oder es nicht hat sein wollen. — Dem gegenüber stehen dann Fälle, wo andere über Kopf und Hals, so recht auf der Schnellleiche vom Oberlieutenant zum Hauptmann gemacht werden, schnell einen Dienst als Bataillons-Adjutant mitmachen und sodann sofort zum Major befördert wurden, trotzdem sich solche in keiner der erwähnten Chargen recht einleben und bewahren konnten.

Es ist das nun eine jedenfalls gefährliche Praxis, gefährlich deshalb, weil damit viele tüchtige Offiziere lieber auf ein Avancement zum Major verzichten, als sich gegen Lust und Neigung in die in diesem Falle schon gar unnütze Schablone der Bataillons-Adjutantur hineinzwängen zu lassen. — Schreiber dies kennt selbst einige solche tüchtige Hauptleute. — Sein Wunsch wäre es desshalb, mit dieser kurzen Auseinandersetzung wenigstens bewirken zu können, dass in diesem Punkte mehr gesunder Sinn zur Geltung käme, d. h. Adjutantur und Truppenführung richtiger auseinandergehalten und dementsprechend auch gewürdigt würden. G. S.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

In dem Art. 20 des Entwurfs wird dem Bunde ausser dem Unterricht, der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Heeres auch die Verwaltung des Heerwesens übertragen. Hierauf bezüglich beschränken wir uns darauf, auf unsere daherigen Auseinandersetzungen im Eingange unseres Berichtes zu verweisen, indem wir darauf verzichten, die zahlreichen Schwierigkeiten, Komplikationen und Unzukömmlichkeiten im einzelnen aufzuzählen, welche in der Doppelverwaltung des Heeres durch Bund und Kantone begründet liegen.

Im letzten Alinea des Art. 20 ist die Bestimmung enthalten, dass den Kantonen auch fürderhin die Hälfte des Ertrages der Militärsatzsteuer verbleiben solle. Wir kommen zu diesem Antrage schon aus der Erwägung, dass der Bund unseres Erachtens wenig dabei gewinnen würde, wenn er den ganzen Ertrag der Steuer für sich beanspruchen wollte, ohne den Kantonen, auf deren Mitwirkung er beim Bezug derselben doch angewiesen ist, ihren Anteil zu belassen. Wichtiger noch als diese Erwägung erscheint uns das Bedenken, dass die Kantone in der Unterdrückung dieses Einnahmepostens nicht ohne Grund einen störenden Eingriff in ihre Finanzwirtschaft erblicken würden.

Art. 21 des Entwurfs behandelt die Auswahl der Offiziersaspiranten und die Ernennung und Beförderung der Offiziere derjenigen Truppeneinheiten, welche ausschliess-